

# Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **43 (1967-1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie beispielsweise in Korea, wo die Schweiz seit 1953 in der neutralen Ueberwachungskommission für die Einhaltung des Waffenstillstandes mitwirkt. Niemand weiß, wann diese heute bestehenden Waffenstillstandsverhältnisse endlich von klaren Friedensordnungen abgelöst werden. Sie sind zu Dauerzuständen geworden und bilden als solche eine stete Bedrohung des Friedens.

## Schweizerische Armee

### Armee und Schuldbetreuung

Die durch das Milizsystem bedingte Doppelstellung des Schweizlers als Bürger und als Soldat macht es notwendig, daß das Schuldbetreuungs- und Konkursrecht diesem Wechsel zwischen ziviler und militärischer Stellung angemessen Rechnung trägt. Dies erfolgt in doppelter Hinsicht, indem einerseits das Betreibungsrecht, gewissermaßen von außen her, im Vollzug betreibungs- und konkursrechtlicher Handlungen auf gewisse militärische Sonderverhältnisse Rücksicht nehmen muß, und andererseits dadurch, daß die Armee für sich selbst aus den personellen Folgen betreibungs- und konkursrechtlicher Handlungen bestimmte Konsequenzen zieht. Zu der ersteren Gruppe gehört einmal der Rechtsstillstand, welcher dem im Militärdienst stehenden Wehrmann einen Schutz gegen betreibungsrechtliche Handlungen gewährt (in lang andauernden Aktivdiensten bedarf die Friedensregelung einer Anpassung an die besonderen Verhältnisse) und andererseits fällt hierher die Unpfändbarkeit militärischer Gegenstände, wie der persönlichen Ausrüstung, des Dienstpferdes und des Militärsoldes des Betriebes. Zur zweiten Gruppe gehören die in der Militärgesetzgebung umschriebenen Auswirkungen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, von denen Angehörige der Armee in ihrer zivilen Tätigkeit betroffen werden.

Mit der zweiten Gruppe, nämlich derjenigen der militärischen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, befaßt sich ein im Heft 3/1967 der «Blätter für Schuldbetreuung und Konkurs» erschienener Aufsatz von Guido Nünlist. Bekanntlich ist anlässlich der von der «Truppenordnung 61» ausgelassenen letzten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) vom 21. 12. 1960 auch die Artikel-Gruppe 16–19, welche die Fälle des Ausschlusses von der persönlichen Dienstleistung regelt, neu gefaßt und den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens angepaßt worden. Innerhalb dieser Artikelgruppe der MO ist der neu gefaßte **Artikel 18 bis**, welcher den Grundsatz aufstellt und umschreibt, daß Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden, von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen sind. Dieser Ausschluß kann unterbleiben, wenn der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges, noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des Offiziers oder Unteroffiziers zurückzuführen ist; sobald der Ausschließungsgrund dahinfällt, kann die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügt werden. Der Artikel Nünlists vermittelt eine kurze Darstellung dieses vor allem zum Schutz der militärischen Untergebenen in das Gesetz aufgenommenen Dienstausschließungsgrundes für militärische Vorgesetzte. Er definiert die

Rechtsbegriffe der fruchtlosen Pfändung und der Konkursöffnung, und umschreibt das Verfahren für den Ausschluß und die Rehabilitierung der Betroffenen. Leider wird der Gesetzesartikel mehrfach falsch zitiert, indem anstelle des heute gültigen Artikels 18 bis der im früheren Gesetzestext maßgebend gewesene Artikel 18 angegeben wird. K.

### Die Armee hilft beim Gewässerschutz

Im Bestreben, auch im Bereich der Armee einen Beitrag an den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen zu leisten, hat das Militärdepartement mit einer **Verfügung vom 30. August 1967** für die Truppe und die Militärverwaltung besondere Vorschriften für den Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen herbeiführen können, wie Mineralölprodukte, Betriebsstoffe, Flammöl, Reinigungsmaterialien, Abfälle, Rückstände usw. erlassen. Bei der Arbeit mit diesen Stoffen ist überall in der Armee die nach den Umständen zumutbare größtmögliche Vorsicht walten zu lassen, damit diese Stoffe nicht in den Boden versickern, in Kanalisationen einfließen oder sonstwie unmittelbar oder mittelbar in ober- oder unterirdische Gewässer gelangen. Solche Vorsichtsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen bei Arbeiten an Fahr- und Flugzeugen, Baumaschinen, Schiffen, Anhängern, Waffen, Aggregaten, Koch-, Heiz- und Tankanlagen usw., wobei besondere Sicherheitsvorschriften bereits für das Schießen mit Flammenwerfern bestehen.

Im einzelnen wird namentlich vorgeschrieben, daß ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe nicht weggeschwemmt werden dürfen; sie sind in Auffanggefäße abzupumpen oder mit einem saugfähigen Material (Sägemehl) aufzusaugen, womit verhindert werden soll, daß ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe in Kanalisationen und offene Gewässer abfließen. Das getränkte Material ist nach den Weisungen der zivilen Polizei unschädlich zu machen. Wo größere Treibstoffmengen ausgelaufen oder verschüttet sind und die eigenen Mittel zur Unschädlichmachung nicht ausreichen, müssen von der Truppe unverzüglich die zivilen Polizeiorgane benachrichtigt werden. Das Befahren von Gewässern mit Motorfahrzeugen, z. B. Amphibienfahrzeugen, muß auf das möglichste Minimum beschränkt werden. Beim Auftanken muß darauf geachtet werden, daß kein Treibstoff überläuft oder verschüttet wird. Abfüll- oder Umfüllarbeiten sind nach Möglichkeit und soweit es nach den Umständen zumutbar ist, auf dafür geeigneten, bestehenden oder hergerichteten, Plätzen auszuführen. Bei größeren Arbeiten dieser Art sind Vorkehrungen zu treffen, um auslaufenden Treibstoff auffangen zu können, beispielsweise durch Bereitstellen von Sägemehl, Schaufeln usw. Reinigungsarbeiten mit Erdölprodukten dürfen, soweit es die Umstände zulassen, nur auf Hartplätzen mit Oelabscheidern durchgeführt werden. Schließlich wird in der Verfügung bestimmt, daß das anfallende Altöl beim Oelwechsel und bei der Filterreinigung in besonders zu bezeichnenden Gefäßen den Armeemotorfahrzeugparks, Zeughäusern, Zivilgaragen oder Verbrennungsanstalten abzugeben ist.

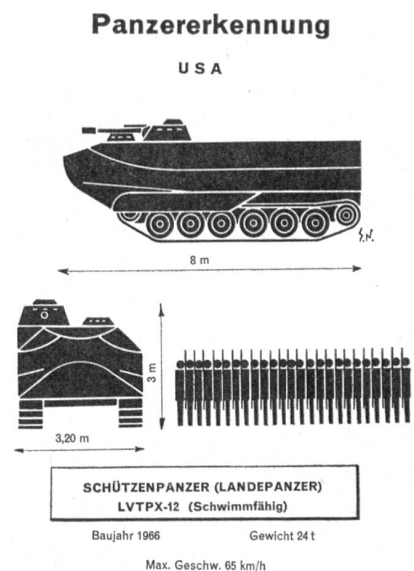
### Bürgerwehren

Nachdem dem jurassischen Terroristen Boillat die Flucht aus einem Walliser

Gefängnis und die Ausreise nach Spanien gelungen war und damit eine neue Terrorwelle der Drohungen mit Brandstiftungen, Sprengstoffanschlägen und ähnlichen Kampfmethoden über den Bernerjura hinwegging, wurden in verschiedenen Juragemeinden sog. **«Bürgerwehren»** (gardes civiques) gebildet, die als reine Selbstschutzorganisation gegen den separatistischen Terror dienen sollten. In diesen spontan aus der ortsansässigen männlichen Bevölkerung gebildeten Bürgerwehren befanden sich naturgemäß ein relativ großer Prozentsatz von Wehrpflichtigen aller Grade, die jedoch keinerlei militärische Obliegenheiten erfüllten, sondern sich ausschließlich für eine rein zivile Schutzaufgabe zugunsten der verängstigten Bevölkerung freiwillig zur Verfügung stellten.

Wie zu erwarten war, wurde die Bildung von Bürgerwehren von separatistischer Seite sofort dazu benützt, um den Spieß umzudrehen und gegen die Unterdrückung der Freiheit im Jura und gegen den Mißbrauch der Armee lauthals zu protestieren. Eine entsprechende Eingabe an den bernischen Regierungsrat wurde von diesem abgewiesen unter Hinweis darauf, daß der Kanton Bern keinen Anlaß und auch keine rechtliche Möglichkeit habe, um gegen die Bürgerwehren einzuschreiten, so lange sich diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen. Ebenso hat der Bundesrat das Rassemblement Jurassien wissen lassen, daß auch er sich nicht veranlaßt sehe, gegen die ungewöhnlichen Selbsthilfeorganisationen jurassischer Gemeinden etwas zu unternehmen, einerseits, weil diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Kantons falle und andererseits weil dabei von einem militärischen Einsatz nicht die Rede sein könne. Die Begründung, die der Bundesrat zu diesem letzteren Punkt anführt, ist interessant und verdient, hervorgehoben zu werden:

«Es ist dem Bundesrat nicht bekannt, ob und inwieweit Offiziere in den ‚gardes civiques‘ mitwirken. Wenn dies der Fall sein sollte, ist festzustellen, daß die Betreffenden keinen Auftrag irgendeiner militärischen Dienst- oder Kommandostelle ausführen, sondern, ohne Rücksicht auf den Grad oder die Stellung, die sie in der Armee beklei-





den, als Privatpersonen anzusehen sind. Der Bürger wird erst dann zum Wehrmann, wenn er, einem militärischen Befehl oder Aufgebot gehorchend, in Uniform auftritt. Dies ist hier nicht der Fall. In ihrer Stellung als Privatpersonen kommen diesen Offizieren mit Bezug auf den Schutz privater Güter im Rahmen der Rechtsordnung die gleichen Rechte und Verpflichtungen zu wie andern Bürgern. Jede Verwendung von militärischen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen ist ihnen verboten. Falls die 'gardes civiques' sich solcher bedienen sollten, würden sie sich der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig machen und damit den gesetzlichen Sanktionen aussetzen.»

Diese bundesrätliche Begründung ist bemerkenswert als eine neue Illustration der Miliz, die sich in der ausgeprägten **Doppelstellung von Bürger und Soldat** äußert. Was der Bürger in seiner Eigenschaft als Privat-Person tut und läßt, berührt, wenn es im Rahmen des Gesetzes erfolgt, seine Stellung als Soldat nicht, unabhängig von der Stellung, die er in der Armee einnimmt. Solange der im Zivilleben stehende Wehrmann nicht einen militärischen Auftrag erfüllt und seine militärische Ausrüstung mißbraucht, sondern reinen Bürgerpflichten nachkommt, ist die Berufung auf die Armee ungerechtfertigt und gehört in das Kapitel der Demagogie. K.

## DU hast das Wort

### Ist das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wirklich ein Problem?

Es ist bemühend, wie viele Schweizer Zeitungen das Problem der Dienstverweigerung, das im Grunde genommen gar keines ist, unnötig hochspielen und damit bewußt oder unbewußt unserer Armee Schaden zufügen. Es ist hinlänglich bekannt, daß nur eine sehr kleine Anzahl echter Dienstverweigerer existiert. Sie rekrutieren sich mit wenigen Ausnahmen aus den Reihen der Zeugen Jehovas. Es handelt sich dabei vielfach um psychisch unausgeglichene oder um

arme, irregeleitete Menschen. Sie führen das Wort Gottes und die christliche Nächstenliebe verdächtig oft im Munde. Denn wie soll solches zu ihrer mündlich und schriftlich geäußerten Weigerung passen, einem Verwundeten, hilfsbedürftigen Mitbruder, dem eigenen und feindlichen Soldat als Samariter, als Jünger Henri Dunants, als Christ, die nötige Hilfe angeheißen zu lassen? Unsere Gesetze geben ihnen ja die Gelegenheit, im Ernstfalle nicht töten zu müssen, sondern in der Sanitätstruppe unbewaffnet Barmherzigkeit zu üben und Leben zu retten. Was kann der arme Teufel, das einzelne Individuum, dafür, daß er von Granatsplintern zerfetzt als leidende Kreatur im Graben liegt? Will jemand im Ernst behaupten, er habe den Krieg entfacht oder gewollt? Hier mit Gewissensgründen zu operieren, ist eine moralische Lüge erster Ordnung. Ein komisches aber bestimmt unchristliches Gewissen! Ich bin durchaus auch der Meinung, daß man diesen Dienstverweigerern einen menschenwürdigen und vernünftigen Strafvollzug gewähren soll.

Das Bedenkliche aber an dieser Geschichte ist, daß durch die Art der Behandlung, die übertriebene Publizität durch gewisse Presseorgane und falsche Mystifizierung einer recht großen Anzahl von Defaitisten, Drückebergern und unserer Gemeinschaft feindlich gesinnter Elemente Schützenhilfe geleistet wird. Diese Elemente untergraben teils unbewußt aber teils auch gezielt und systematisch den gesunden und für unsere Existenz absolut notwendigen Wehrwillen. Sie vergessen, daß das Bestehen unserer Armee ein maßgebender Grund dafür war, daß uns allen schon mehr als einmal die Schrecken und Leiden eines Krieges erspart blieben.

Sicher ist die überwältigende Mehrheit der Schweizer gegen solche Taktiken immun. Aber es gibt leider in der Schweiz doch eine erhebliche Anzahl von Leuten, die in dieser ganzen Angelegenheit eine willkommene Gelegenheit wittern, sich einer selbstverständlichen Bürgerpflicht zu entziehen. Sie operieren dabei mit den Schlagworten Zivildienst, Entwicklungshilfe usw. Nur wollen sie diesen Dienst in einer Zeit leisten, wo der andere Mitbürger seine harte und nicht immer angenehme Pflicht als Soldat erfüllt. Es steht diesen Leuten ja frei, in ihrer Freizeit all die guten Werke zu erfüllen, die sie wollen. Viele Soldaten und vor allem Unteroffiziere und Offiziere unserer Miliz opfern im Jahr ja auch Millionen von Stunden ihrer Freizeit **außerhalb** der gesetzlichen Dienstzeit als ehrlich empfundener Beitrag zur Erhaltung unserer Gemeinschaft. Erwähnen möchte ich die vielen Jungen, welche ihre Dienstpflicht ohne Aufhebens erfüllen und z. B. in ihren Ferien in fernen Ländern in mannigfaltiger Weise Entwicklungshilfe leisten.

Ich gehe damit einig, daß Mittel und Wege gesucht werden müssen, damit die geeigneten Dienstzweige unserer Armee noch in vermehrtem Maße auf interna-

tionaler Ebene ihre guten Dienste zu humanitären Zwecken und im Dienste des Friedens zur Verfügung stellen können. Ebenso bin ich für eine offene Kritik und freie Meinungsäußerung der Presse gerade in Angelegenheiten der Armee (Mirage-Affären kommen in anderer Art laufend und z. T. in ebenso großem Ausmaße auch im zivilen Bereich vor!). Viele wertvolle Vorschläge kommen immer wieder von Seiten des Milizsoldaten und des mitdenkenden Bürgers. Mißstände sollen offen diskutiert und aufgezeichnet werden. Dies muß aber mit dem nötigen Verantwortungsgefühl geschehen, damit man beim Leserkreis nicht den Eindruck erweckt, die ganze Sache an sich sei schlecht, unnützlich oder gar überholt.

Hptm. R. A.

Leider mußte dieser Beitrag stark gekürzt werden. Trotzdem glauben wir, sagt er immer noch das Wesentliche aus. Weitere sachliche und möglichst konstruktive (kurze) Stellungnahmen werden gerne veröffentlicht. Fa.

## Leserbriefe

(Zum Leitartikel in Nr. 1/1967)

Sehr geehrter Herr Herzog,

Sie üben in einem mit «Schielt die viollette Justitia?» überschriebenen Artikel im «Schweizer Soldat» Kritik an zwei Divisionsgerichtsurteilen, wobei Sie die Unparteilichkeit der Militärgerichte anzweifeln, weil in einem Fall ein Leutnant wegen Gefährdung (nicht Mißhandlung, wie Sie schreiben) eines Untergebenen zu einer Strafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt und ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, während andererseits ein Küchenkorporal wegen Veruntreuung von Lebensmitteln eine unbedingte Gefängnisstrafe von 14 Tagen erhielt. Beide Urteile wurden vom Divisionsgericht 12 gefällt, weshalb ich mich zu folgender Entgegnung auf Ihren Artikel veranlaßt sehe:

Ich stelle fest, daß Sie über den Sachverhalt, der dem Urteil gegen den Küchenkorporal zu Grunde lag, offensichtlich gar nicht richtig orientiert waren, vermutlich zufolge einer oberflächlichen und unvollständigen Gerichtsberichterstattung über die Verhandlung. Stand in der betreffenden Zeitung nicht davon, daß der Angeklagte wegen schwerer Vermögensdelikte vorbestraft war? Er wurde mit Urteil des Obergerichtes Zürich vom 3. November 1960 wegen wiederholten Diebstahls und versuchter Anstiftung zu Diebstahl zu 12 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Strafvollzug, der am 27. September 1961 widerrufen wurde, da der Verurteilte am 18. Mai 1961 durch das Bezirksgericht Zürich neuerdings verurteilt werden mußte, und zwar wegen wiederholter Veruntreuung zu zwei Mo-

**Kauft Waren stets mit Garantie...  
...an einer Plombe kennt man sie!**

Verlangen Sie Gratismuster von der  
Plombenfabrik in Horn (Thurgau) Tel. (071) 41 44 22

**Henzel** reinigt färbt und bügelt

Telephon 35 45 45

**Teppich- und Steppdecken-Reinigung**

Rosengasse 7	☎ 32 41 48
Werdstraße 56	☎ 23 33 61
Kreuzplatz 5a	☎ 24 78 32
Gotthardstr. 67	☎ 25 73 76
Birmensdorferstraße 155	☎ 33 20 82
Albisstraße 71	☎ 45 01 58
Oerlikonerstr. 1	☎ 26 62 70
Spürgarten (Altstetten)	☎ 54 54 40